

Wichtige Hinweise

Sehr geehrte(r) Steuerzahler(in),

Sie können die Fälligkeit bestimmter Abgabearten von Ihrem Finanzamt überwachen lassen, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Die fälligen Beträge werden dann rechtzeitig, jedoch nicht vor Fälligkeit, in einem automatisierten Verfahren von Ihrem Konto abgebucht.

Für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (einschl. der Folgesteuern, Verspätungszuschläge und Zinsen) können Sie unter folgenden Möglichkeiten wählen:

- Einziehung sämtlicher Zahlungen
- Einziehung nur der Vorauszahlungen und anderer wiederkehrenden Beträge (ohne Abschlusszahlungen).

Bei der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer (einschl. der Folgesteuern, Verspätungszuschläge und Zinsen) ist das Lastschriftverfahren nur für jeweils sämtliche Zahlungen möglich.

Dieses Verfahren ermöglicht der Steuerverwaltung eine schnellere Arbeitsabwicklung und bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie sparen den Weg zum Kreditinstitut oder das Porto für den Brief.
- Sie brauchen keine Überweisungsvordrucke mehr auszufüllen.
- Sie sparen die Kosten für Daueraufträge.
- Sie werden künftig mit Mahnungen und Säumniszuschlägen nicht mehr belästigt.
- Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte nutzen Sie diese Vorteile und ermächtigen Sie Ihr Finanzamt zum Einzug zu entrichtender Beträge. Füllen Sie hierfür bitte das umseitig abgedruckte Lastschriftmandat vollständig aus und kreuzen Sie bitte im unteren Abschnitt an, welche Abgabearten und welche Zahlungen künftig abgebucht werden sollen.

Das von Ihnen angegebene Konto wird künftig auch für Erstattungen verwendet werden.

Zahlungen für Abgabearten, die nicht eingezogen werden sollen, sind von Ihnen wie bisher rechtzeitig zu entrichten.

Für jede Steuernummer ist ein gesondertes Mandat zum Lastschrifteinzug erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass das erteilte Mandat seine Gültigkeit verliert, wenn seit dem letzten Einzug mehr als 36 Monate vergangen sind. In diesen Fällen ist die erneute Erteilung eines Mandats erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

